

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Stadtwerke Schwabach GmbH auf Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus den Brunnen 5 und 6 im Gewinnungsgebiet Obermainbach/Süd

Die Stadtwerke Schwabach GmbH beantragte mit Antragsunterlagen vom 19.12.2019 die Erteilung einer Bewilligung nach §§ 8, 10 WHG zur Entnahme und Nutzung des Grundwassers aus den Brunnen 5 und 6 im Gewinnungsgebiet Obermainbach/Süd.

Für die Trinkwasserversorgung der Stadt Schwabach wird für die bestehenden Brunnen 5 und 6 sowie für den Brunnen 4, für den noch ein gültiges Wasserrecht besteht, eine maximale Gesamtentnahme von 1,1 Mio. m³/a als Summenwasserrecht für das Gewinnungsgebiet Obermainbach/Süd beantragt. Die beantragte maximale Jahresentnahmemenge für den Brunnen 5 beträgt 550.000 m³/a und für den Brunnen 6 510.000 m³/a.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, um festzustellen ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Vorprüfung erfolgte unter Einbeziehung der fachlich zuständigen Behörde für wasserwirtschaftliche Sachverhalte (Wasserwirtschaftsamt Nürnberg).

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden im Folgenden dargelegt:

Das Gewinnungsgebiet Obermainbach/Süd der Stadtwerke Schwabach GmbH wird bereits seit 1956 und seit 1977 über 4 Tiefenbrunnen zur Trinkwassergewinnung für die Wasserversorgung der Stadt Schwabach genutzt.

Das derzeitige Vorhaben des Antragstellers besteht soweit lediglich darin, dass aufgrund Auslaufens der wasserrechtlichen Gestattungen eine Neuerteilung der wasserrechtlichen Zulassung für 3 der bisher 4 bestehenden Brunnen beantragt wird. In der Vergangenheit wurden aus dem Betrieb der Tiefenbrunnen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG festgestellt. Wie sich aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen zur UVP-Vorprüfung -die inhaltlich von der Fachbehörde Wasserwirtschaftsamt Nürnberg bestätigt wurden- ergibt ist auch künftig nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Schwabach, 12.03.2020
Stadt Schwabach

Engelbrecht
Stadtrechtsrat